

Behörde für Soziales und Familie
Amt für Verwaltung
Rechtsangelegenheiten

Leitfaden:

Hinweise zur örtlichen Zuständigkeit und zum Wechsel der Zuständigkeit bei Gewährung von Leistungen sowie der Erfüllung von anderen Aufgaben – hier Inobhutnahmen – nach dem SGB VIII

Inhalt

1 ALLGEMEINES	3
2 GRUNDBEGRIFFE	3
2.1 Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe	3
2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt	4
2.3 Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	6
2.4 Tatsächlicher Aufenthalt	6
2.5 Beginn der Leistung / Maßnahme	7
2.6 Eltern	7
2.7 Personensorge	8
2.8 Pflegeperson	9
2.9 Verbleib auf Dauer	9
2.10 Einrichtungsbegriff und gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einrichtung	10
2.11 Begriff Asylsuchender	10
3 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN NACH DEM SGB VIII	10
3.1 Zuständigkeiten für Kinder u. Jugendliche gem. § 86 SGB VIII	11
3.2 Zuständigkeiten für junge Volljährige gem. § 86a SGB VIII	17

3.3 Zuständigkeiten für Vater/Mutter-Kind Hilfen gem. § 86b SGB VIII	18
3.4 Leistungsverpflichtung bei Wechsel der Zuständigkeit gem. §86cSGB VIII	19
3.5 Vorläufige Zuständigkeit gem. § 86d SGB VIII	19
3.6 Zuständigkeit für Inobhutnahmen gem. § 87 SGB VIII	20
3.7 Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland gem. § 88 SGB VIII	20
4 VERFAHREN BEI WECHSEL DER ZUSTÄNDIGKEIT	21
5 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN DES SGB	22
5.1 Auskunftspflicht nach § 15 SGB I	22
5.2 Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen gem. § 16 SGB I	22
5.3 Konkurrenz §§86d SGB VIII, 43 SGB I und 14 SGB IX	22

1 Allgemeines

Zuständigkeitsnormen sind Bestandteil der Ordnung des allgemeinen Staats- und Verwaltungsaufbaus. Die rechtsstaatliche Verfassung erfordert, dass für die Regelung bestimmter Einzelverhältnisse nur eine Behörde berechtigt und verpflichtet sein darf.

Für die Jugendhilfe ist in § 85 SGB VIII die sachliche Zuständigkeit geregelt. Danach ist die Leistungsgewährung weitgehend Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger. Welcher örtliche Träger für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe – hier Inobhutnahmen - zuständig ist, bestimmen die folgenden §§ 86 - 88 SGB VIII. Bestimmt werden die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit von der Grundintention des Gesetzgebers, eine effektive Aufgabenwahrnehmung und die Nähe zur Lebenswelt des Kindes zu gewährleisten.

Mit der örtlichen Zuständigkeit ist in der Regel die Zuständigkeit der Finanzierung verbunden. Da Jugendhilfe weitgehend sehr kostenintensiv ist, bedarf es insoweit exakter Prüfungen zur örtlichen Zuständigkeit, um letzten Endes auch die Kostenlast zu begrenzen. Da die örtliche Zuständigkeit und damit die Finanzierungszuständigkeit jederzeit wechseln kann, sollte eine regelmäßige Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit – mindestens jährlich – stattfinden.

Das SGB VIII enthält eine Fülle von Einzelbestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, die mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen versehen sind, deren Bedeutung sich immer wieder bewusst gemacht werden muss. Vor der eigentlichen Ermittlung der Zuständigkeit sollte daher Klarheit über die Bedeutung der nachstehend erläuterten Grundbegriffe bestehen.

2 Grundbegriffe

2.1 Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 SGB VIII erschöpfend aufgezählt. Zu unterscheiden sind dabei die Angebote und Hilfen.

Die örtliche Zuständigkeit für alle Aufgaben ergibt sich aus den §§ 86 ff SGB VIII. Sind die allgemeinen Förderungsangebote für den Träger der Jugendhilfe verpflichtend sie vorzuhalten, ohne dem einzelnen einen irgendwie gearteten Anspruch auf Hilfe zu geben, so stellt sich das bei den konkretisierenden Förderungsangeboten anders dar. Auf diese individuellen Einzelhilfen besteht als Soll-, Kann- oder Muss-Leistung ein ggf. einklagbarer Rechtsanspruch.

Zu diesen Angeboten gehören insbesondere

- Hilfe nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder),
- Hilfe nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen),
- Hilfe nach § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht),
- Hilfen nach den §§ 22-24 SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege),
- Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII,
- Hilfe nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),
- Hilfe nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige).

In § 2 Abs. 3 SGB VIII werden anschließend die anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgezählt. Diese Aufgaben sind – bis auf die Inobhutnahme – keine Sozialleistungen.

Ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen, kann sich die Prüfung insoweit nur auf individuelle Einzelfallhilfen und die Inobhutnahme beziehen.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes wird in § 30 SGB I bei der Bestimmung des Geltungsbereichs des SGB verwendet und dort für diesen Zweck definiert (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Diese Begriffsbestimmung wird als allgemeine Legaldefinition herangezogen. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Formulierung “unter Umständen aufhält, die erkennen lassen” könnte den Schluss zulassen, dass rein objektive Gesichtspunkte den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen. Dies trifft jedoch nicht zu, denn die nach außen erkennbaren Umstände werden nach den Gegebenheiten des Einzelfalles weitgehend von subjektiven Elementen bestimmt. Entscheidend für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes sind zwei Voraussetzungen; der tatsächliche Aufenthalt einer Person an einem Ort oder in einem Gebiet und die Umstände des Einzelfalles müssen erkennen lassen, dass diese Person dort nicht nur vorübergehend verweilt bzw. verweilen will. Diese Umstände sind zum Zeitpunkt der Aufenthaltnahme zu beurteilen, wenn auch ggf. unter retrospektiver Betrachtung.

Nach ständiger und feststehender Rechtsprechung begründet eine Person dann einen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort oder Gebiet, wenn sie den Willen oder die Absicht hat, diesen Ort bis auf weiteres – also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen (subjektive Tatbestandsseite) und dies auch verwirklicht (objektive Tatbestandsseite). Maßgeblich sind dabei die objektiven Verhältnisse im Zeitpunkt der Verwirklichung des Willens, also in der Regel im Zeitpunkt des Zuzuges. Eine evtl. Anmeldung ist dabei nicht maßgeblich, sondern wie ausgeführt die Verwirklichung des Willens. Eine Anmeldung ist jedoch ein wesentliches Indiz für den Willen der Person.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird nicht mit einer Wohnung oder Unterkunft verbunden, es kommt auch nicht auf die Unterkunftsverhältnisse an, es braucht auch keine Wohnung im üblichen Sinne vorhanden sein, es genügt eine irgendwie geartete Behausungsmöglichkeit. Auch Personen ohne festen Wohnsitz, die also ohne feste Unterkunft an einem Ort mit der Absicht leben, an diesem Ort zu bleiben, begründen dort den gewöhnlichen Aufenthalt. Die Ermittlung eines gewöhnlichen Aufenthaltes dürfte in diesen Fällen nicht einfach sein, doch hat dieser Personenkreis in der Regel auch Anlaufstellen wie Sozialämter oder andere Hilfsorganisationen mit deren Hilfe dann Klärungen herbeigeführt werden können.

Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes; auch die von vornherein bestimmte zeitliche Begrenzung (z.B. Studenten am Studienort/Saisonarbeiter/Soldaten am Garni-

sonsort) schließt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht aus, wenn nur der Wille zur nicht nur vorübergehenden Niederlassung besteht.

Pendelt eine Person an den Wochenenden zwischen Arbeitsort und Familienwohrtort hin und her, so hat sie in der Regel am Arbeitsort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Formulierung "in der Regel" zeigt, dass es auch bei diesen Konstellationen durchaus andere Beurteilungsmöglichkeiten gibt. Es kommt daher auf die Umstände des Einzelfalles an.

Flussschiffer, Schausteller, Zirkusangehörige haben in der Regel am Ort ihrer ständigen Wohnung, wohin sie immer wieder zurückkehren und wo sie sich ggf. in der kalten Jahreszeit aufhalten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Allerdings muss es sich tatsächlich um Wohnraum handeln, der ihnen zur Nutzung zur Verfügung steht und auch tatsächlich genutzt wird. Eine reine Meldeanschrift, die lediglich der Zustellung von Post dient, reicht für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nicht. Steht eine solche Unterkunft nicht zur Verfügung, kann es durchaus sein, dass kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht.

Ein besuchsweiser oder vorübergehender Aufenthalt liegt dann vor, wenn der Wille zu einer nur befristeten Verweildauer erkennbar ist und tatsächlich nur ein zeitlich begrenzter Aufenthalt vorliegt. Dabei muss bei einem besuchsweisen Aufenthalt von vornherein die Rückkehr zum Herkunftsort möglich sein. Typische Fälle sind Ferienaufenthalte oder Besuche bei Verwandten.

Vorübergehende Aufenthalte sind typischerweise Krankenhaus und Kuraufenthalte. Unabhängig von diesen ihrer Eigenart nach vorübergehenden Aufenthalten liegt ansonsten ein *vorübergehender Aufenthalt* vor, wenn der Aufenthalt nur wenige Tage dauert und er wegen seiner Art und des Zweckes nur zu einer flüchtigen Begegnung mit dem tatsächlichen Aufenthaltsort führt und der Wille zu einer von vornherein kurz befristeten Verweildauer erkennbar ist. Die tatsächlichen Umstände und die Dauer des Aufenthaltes können einen besuchsweisen oder vorübergehenden Aufenthalt aber zum gewöhnlichen Aufenthalt machen. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Elternteil zu Besuch bei Verwandten verweilt und sich während dieses Aufenthaltes entschließt, dort auf Dauer zu verbleiben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird dann mit dem Entschluss des Verbleibs begründet. Auch Aufenthalte in Psychiatrien oder Pflegeheimen, deren Dauer nicht absehbar ist, werden spätestens dann zum gewöhnlichen Aufenthalt, wenn zum Herkunftsort keine Rückkehrmöglichkeit mehr besteht (Aufgabe von Wohnraum als Indiz).

Eintretende Umstände können den einmal begründeten gewöhnlichen Aufenthalt rückwirkend nicht unwirksam machen.

Mehrere gewöhnliche Aufenthalte an verschiedenen Orten bzw. Gebieten sind im Gegensatz zum Wohnsitz nicht möglich. Bestehen mehrere Wohnsitze, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gewöhnliche Aufenthalt am Hauptwohnsitz begründet ist, es sei denn, dass sich deutlich überwiegend am Nebenwohnsitz aufgehalten wird und dort der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen besteht.

Zur Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthaltes gehört der Entschluss, den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt zu verlassen und die tatsächliche Ausführung des Entschlusses. Allein der Wille ist also nicht ausreichend. Die Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist unabhängig von der Neubegründung eines gewöhnlichen Auf-

enthaltet an einem anderen Ort. Wird allerdings ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt der bisherige gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben.

Auch Asylbewerber können grundsätzlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen; denn aus der Stellung eines Asylantrages ist in der Regel zu folgern, dass der Wille des Antragstellers regelmäßig darauf gerichtet ist, bis auf weiteres und nicht nur vorübergehend in Deutschland zu bleiben. Dieser gewöhnliche Aufenthalt ist als sozial-/jugendhilferechtlicher Tatbestand nicht von einer Aufenthaltserlaubnis oder dergleichen abhängig.

Der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes stehen auch anders lautende ausländerrechtliche Entscheidungen (Zuweisungsentscheidungen/ Duldungen) nicht entgegen, sofern die Ausländerbehörden ihre Entscheidungen nicht durchsetzen (s. dazu BVerwG vom 7. Juli 2005, Az: 5 C 9/04).

Zu beachten ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Haager Minderjährigenschutzabkommens für den dort geschützten Personenkreis im Verhältnis zur allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 2 SGB VIII Vorrang hat. Es gilt die Faustregel, dass der Aufenthalt Minderjähriger, wenn er nicht von Anfang auf Dauer angelegt ist, jedenfalls nach 6 Monaten regelmäßig zum gewöhnlichen Aufenthalt erstarkt (s. dazu BVerwG 5 C 24.98 vom 24. Juni 1999). Im Übrigen ist im Rahmen vorausschauender Betrachtungsweise zu entscheiden.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Feststellung, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde, immer eine Frage des Einzelfalles ist. Die überwiegenden Fallkonstellationen dürften bei Verdeutlichung der Inhalte daher nicht schwierig zu beurteilen sein, zumindest dann nicht, wenn durch Gespräche oder Erklärungen der Betroffenen deren Wille eindeutig geklärt ist.

2.3 Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern bedeutet, dass beide Eltern im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Jugendhilfeträgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Keineswegs ist Voraussetzung, dass die Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. Auch wenn die Eltern ggf. weit voneinander getrennt in unterschiedlichen Orten aber im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, handelt es sich um einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt.

Gerade für große Städte (Einheitsgemeinden) bedeutet dies, dass so lange beide Elternteile in der jeweiligen Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch bei räumlicher Trennung, immer ein "gemeinsamer" gewöhnlicher Aufenthalt besteht, auch wenn innerhalb der Städte unterschiedliche Jugendämter zuständig sind.

Diese Auslegung ist in einer Vielzahl von Entscheidungen bestätigt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich daran immer wieder Meinungsverschiedenheiten entzünden.

2.4 Tatsächlicher Aufenthalt

Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen wird mangels anderer Anknüpfungspunkte teilweise auf den tatsächlichen Aufenthalt Bezug genommen.

Unter tatsächlichem Aufenthalt ist die rein physische Anwesenheit einer Person im Bereich eines Jugendhilfeträgers zu verstehen. Auf den Grund der Anwesenheit kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob sich erlaubt oder unerlaubt dort aufgehalten

wird. Daraus ergibt sich zugleich, dass die örtliche Zuständigkeit endet, wenn der Bereich des örtlichen Trägers verlassen wird, es sei denn, das Verlassen erfolgt im Rahmen einer Maßnahme des Jugendamtes.

2.5 Beginn der Leistung / Maßnahme

Der Leistungsbeginn ist für die örtliche Zuständigkeit von zentraler Bedeutung, da sich je nach Auslegung des Begriffes unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Da mit der Zuständigkeit die Finanzierung verbunden ist, können gerade an dieser Frage sehr schnell unterschiedliche Auffassungen entstehen.

Der Begriff „vor Beginn der Leistung“ ist ungenau, da er keinen präzisen Zeitpunkt bezeichnet, sondern einen ungefähren Zeitraum beinhaltet, dessen Beginn undeutlich bleibt. Die unterschiedlichen Kommentierungen zum SGB VIII vertreten in dieser Frage keine einheitliche Auffassung. Der Kommentar Wiesner geht mit einer sehr weiten Auslegung davon aus, dass maßgeblich der Zeitpunkt ist, zu dem ein örtlicher Träger einen Hilfebedarf feststellt bzw. ihm konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Bedarf bekannt werden. Anders das OVG NW mit seiner Entscheidung vom 13. Juni 2002, Az: 12A 3177/00. Diese Entscheidung definiert „vor Beginn der Leistung“ als den Zeitpunkt, in dem der Antrag auf diese Leistung gestellt wird. Der Kommentar Kunkel geht vom Zeitpunkt des Beginns eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. §18 SGB X aus. Eine eindeutige höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es zu dieser Frage jedoch noch nicht.

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII von Amts wegen ist nicht vorgesehen. Die Leistungsgewährung – mit Ausnahme der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII – ist von einem Antrag oder zumindest von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten abhängig (vgl. EuG 51,76). Insoweit ist allein die Kenntnis eines möglichen Bedarfes nicht ausreichend. Darüber hinaus stehen im Mittelpunkt jeder Leistung nach dem SGB VIII die pädagogischen Maßnahmen. Dazu zählen alle Hilfeleistungen und Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen einwirken und seiner Entwicklung dienen.

Neben der Kenntnis des Bedarfes muss daher auch das Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten vorliegen und tatsächlich eine Einwirkung auf den Minderjährigen stattfinden.

Um eine praktikable und praxisgeeignete Handhabung zu gewährleisten, ist als Beginn der Leistung für den Jugendhilfeträger Hamburg der Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde zu legen.

Erfolgt in unmittelbarem Zusammenhang Hilfe nach verschiedenen Rechtsgrundlagen (z.B. §§ 42, 34, 33, 41 SGB VIII) so ist Leistungsbeginn in diesem Sinne die erstmalige Hilfe/ Unterbringung. Wurde eine Hilfe förmlich beendet und wird später erneut Hilfe erforderlich, ist Leistungsbeginn der Zeitpunkt der neuen Hilfe.

2.6 Eltern

Der Begriff Eltern erscheint eindeutig, aber auch er führt immer wieder zu Unsicherheiten.

Nach § 1591 BGB ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat.

Nach § 1592 BGB ist Vater eines Kindes der Mann

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Wird ein Kind geboren, dessen Eltern verheiratet sind, findet insoweit die Vaterschaftsvermutung des § 1592 BGB Anwendung (Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter). Dies gilt so lange, wie nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 1599 BGB) oder die Voraussetzungen nach § 1599 Abs. 2 BGB vorliegen, d.h. nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages das Kind geboren wird und bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung eine andere Person die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind Eltern nicht verheiratet, steht zunächst nur die Mutterschaft fest. Zur Klärung, wer der Vater ist, bedarf es der rechtswirksamen Feststellung der Vaterschaft durch Anerkenntnis oder Urteil. In jedem Fall muss bei Ermittlung der Zuständigkeit auch die Frage der Vaterschaft eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes beantwortet werden, da nur bei entsprechender Kenntnis eine sachgerechte Beurteilung möglich ist. Es empfiehlt sich ggf. Nachfrage beim Jugendamt oder beim Geburtsstandesamt, ob die Vaterschaft beigeschrieben ist.

Die Rechtswirkungen der Anerkennung können erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird (§ 1594 BGB), d.h. ohne rechtswirksame Vaterschaftsklärung ist der "Vater" bei der Ermittlung der Zuständigkeit nicht zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung "Eltern" ist damit allein aufgrund der Voraussetzungen nach dem BGB erfüllt, völlig unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder Inhaber der Personensorge sind. Das BGB kennt keine Unterscheidungen mehr!

Eltern sind auch Adoptiveltern ab Rechtskraft der Adoption.

Keine Eltern sind Stiefelternteile, Großeltern, Pflegeeltern oder Vormünder und Pfleger, auch wenn sie ggf. Inhaber der wesentlichen Rechte für die Minderjährigen sind.

2.7 Personensorge

Gem. § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge (§ 1626 Abs. 1 S. 2 BGB).

Für die Zuständigkeit maßgebend ist - sofern die Eltern keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben - der Elternteil, dem die Personensorge zusteht, auch wenn ihm einzelne Angelegenheiten entzogen sind.

Die Personensorge umfasst die tatsächliche Sorge für die Person mit u.a.

- Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- Erziehungsrecht,
- Herausgabeanspruch,
- Gesundheitsvorsorge,
- Namenserteilung,
- Bestimmung über die religiöse Erziehung.

Daneben umfasst die Personensorge die Vertretung des Kindes in Personensorgesachen mit u.a.

- Einwilligung zur Operation,
- Abschluss von Lehrverträgen,

- Stellung von Strafanträgen,
- Optionsrecht für eine Staatsangehörigkeit.

Wurde eine Vormundschaft eingerichtet, ist allein der Vormund Inhaber der Personensorge.

Ruht die elterliche Sorge eines Elternteiles weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, steht dem Elternteil (in der Regel minderjährige Mutter eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes) gem. § 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB neben dem gesetzlichen Vertreter die Personensorge zu. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Personensorge geht die Meinung des minderjährigen Elternteils der Meinung eines Vormundes oder Pflegers vor, d.h. personensorgeberechtigt ist auch hier der Elternteil.

Bestehen für Minderjährige Pflegschaften, ist im Zusammenhang mit der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit im Vorwege genau abzuklären, welche Inhalte die Pflegschaften umfassen. Sind auch nur unwesentliche Teile der Personensorge bei einem Elternteil verblieben, kann dies zuständigkeitsbegründend sein.

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen nach § 1626a BGB die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder wenn sie später heiraten. Ansonsten hat die Mutter die elterliche Sorge. Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden. Zur Klärung, ob entsprechende Sorgeerklärungen vorliegen, kann bei dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII zuständigen Jugendamt Auskunft eingeholt werden (§ 1626d BGB).

Zu beachten ist ferner, dass nach Trennungen/Ehescheidungen eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nur auf Antrag erfolgt. Der Regelfall ist, dass die Eltern gemeinsam die Personensorge behalten. In jedem Fall bedarf es insoweit einer genauen Klärung der rechtlichen Situation.

2.8 Pflegeperson

Der Begriff Pflegeperson wird in § 44 Abs. 1 SGB VIII definiert. Danach ist Pflegeperson, wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

Die Formulierung "außerhalb des Elternhauses" lässt nur eine enge Auslegung zu. Danach ist jede andere Person – außer den Eltern – Pflegeperson im Sinne des Gesetzes; dies gilt auch für Verwandte bis zum 3. Grad sowie für Vormünder und Pfleger.

2.9 Verbleib auf Dauer

Auf Dauer ist ein Verbleib dann zu erwarten, wenn nach den gegenwärtigen Erkenntnissen eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich ist. Dies schließt dabei keineswegs aus, dass den Eltern oder einem Elternteil weiterhin die Personensorge zusteht und auch regelmäßige Besuchskontakte bestehen, denn dies entspricht im Gegenteil den Grundintentionen des Gesetzes. Erkennbar und durch Erziehungskonferenz geklärt muss jedoch sein, dass in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Rückkehr nicht gegeben sind. Darüber hinaus muss – bei Eignung der Pflegeperson/en – auch der erkennbare Wille und die Bereitschaft der Pflegeperson/en vorliegen, die Betreuung und Pflege auf Dauer zu übernehmen.

2.9.1 Einrichtungsbegriff und gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einrichtung

Der Einrichtungsbegriff orientierte sich in der Vergangenheit an den Regelungen des mit § 109 BSHG, jetzt SGB XII. In Einrichtungen konnte seit je her durchaus ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Durch die gesetzliche Fiktion des § 109 BSHG jetzt SGB XII behandelte das Gesetz den begründeten gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung jedoch so, als sei er nicht begründet worden.

Das SGB VIII geht seiner Grundintention nach einen anderen Weg, der im Zusammenhang mit der Anbindung der Zuständigkeit an die Eltern folgerichtig ist. Danach ist es gleichgültig, wo Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch für den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet wurde, die der Erziehung, Pflege, Betreuung Behandlung oder dem Strafvollzug dient, wird der örtliche Jugendhilfeträger am Ort der Einrichtung, anderen Familie oder sonstigen Wohnform für die Leistungsgewährung zuständig. Der Begünstigung der Zusammenarbeit mit den Eltern/ Elternteilen kommt diese Regelung entgegen.

Allein die Kostenfolgen unterliegen in diesen Fällen anderen Kriterien und sind zu beachten (§ 89e SGB VIII).

2.9.2 Begriff Asylsuchender

Der Begriff Asylsuchender ist nicht definiert. Vom Wortlaut her würde eine Zuständigkeit für Asylsuchende enden, sobald das Asylverfahren, gleich mit welchem Ausgang, abgeschlossen ist.

Auch wenn es bisher im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, sollte der Begriff weit ausgelegt werden, d.h. von Bekanntwerden des Asylbegehrens unbegleitet einreisender Minderjähriger bis zum Verlassen Deutschlands oder, sofern eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt ist, bis zur Beendigung der Hilfe.

3 Örtliche Zuständigkeiten nach dem SGB VIII

Jede Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz, d.h. entsteht kraft Gesetzes. Der Wechsel der Zuständigkeit tritt damit ebenso kraft Gesetzes ein, auch wenn er möglicherweise zunächst unbemerkt bleibt. Ändern sich die Voraussetzungen, ändert sich ggf. auch die örtliche Zuständigkeit. Regelmäßige Überprüfungen sind daher unerlässlich, genauso auch die Feststellung, im Rahmen welcher Zuständigkeit die Leistungen erbracht werden.

In den §§ 86 - 88 SGB VIII werden die örtlichen Zuständigkeiten für Leistungen und andere Aufgaben detailliert geregelt:

- § 86 Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche,
- § 86a Zuständigkeit für junge Volljährige,
- § 86b Zuständigkeit für Mutter/ Vater/ Kind-Hilfen,
- § 86c Weiterleistungsverpflichtung bei Wechsel der Zuständigkeit,
- § 86d Vorläufige Zuständigkeit,
- § 87 Zuständigkeit für Inobhutnahmen,
- § 88 Zuständigkeit für Leistungen im Ausland.

Die §§ 87a bis 87 e SGB VIII werden im Rahmen dieser Hinweise nicht behandelt.

3.1 Zuständigkeiten für Kinder u. Jugendliche gem. § 86 SGB VIII

§ 86 SGB VIII enthält in den Abs. 1 bis 4 ein abgestuftes System der örtlichen Zuständigkeit, das zugleich eine verbindliche Rangordnung darstellt.

Primär richtet sich die Zuständigkeit immer nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, treten subsidiär die anderen Zuständigkeiten entsprechend der Rangfolge ein. Ausnahme ist allein die Zuständigkeit bei Dauerpflege.

Da die Zuständigkeit an den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern gebunden ist, tritt mit dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes auch ein Zuständigkeitswechsel ein. Konkret bedeutet dies, dass eine Zuständigkeit niemals endgültig ist. Die Verpflichtung zur ständigen Überprüfung ist damit zwangsläufig gegeben.

- Zuständigkeiten nach Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 (*Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben*)

Im Hinblick auf die Anbindung der Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bleibt der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen selbst unbeachtlich. Auch wenn ein Kind oder Jugendlicher schon lange an einem anderen Ort als die Eltern lebt, bleibt dennoch der Jugendhilfeträger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern für die Leistungsgewährung zuständig. Gerade bei Jugendlichen kurz vor der Volljährigkeit führt dies zu Widerständen bei den Betroffenen wie auch bei den sozialen Diensten. Dennoch ist das Gesetz eindeutig und zu befolgen. Zu beachten ist weiter, dass diese Grundzuständigkeit unabhängig von evtl. Sorgerechtsentscheidungen ist, d.h. auch der Entzug der elterlichen Sorge steht dem nicht entgegen, selbst dann nicht, wenn eine Rückkehr zu den Eltern ausgeschlossen ist. Hatten die Eltern bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und bestand eine Zuständigkeit nach den Abs. 2 bis 4 so tritt auch in diesen Fällen eine Zuständigkeit nach Abs. 1 ein, sobald die Eltern wieder einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (s. dazu Nr. 2.3) begründen.

Haben die Eltern einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort oder in einem Gebiet und lebt 1 Elternteil in einer Einrichtung besteht kein Schutz nach §89e Abs. 1 SGB VIII (s. dazu OVG NW vom 7.11.2005, Az: 12A 1995/05 und Bay VGH 12 B 02-2455).

Abs. 1 Satz 2 (*An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist*)

Diese Regelung ist eindeutig. Maßgeblich ist in diesen Fällen immer der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter. Ist die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt, ist ab diesem Zeitpunkt die übliche Rangfolge zu beachten. Ist die Vaterschaft nicht klärbar, verbleibt es auf Dauer bei der Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2.

Abs. 1 Satz 3 (*Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend*)

Dies ist absolut eindeutig. Allerdings ist auch hier wieder zu beachten, dass es auf Sorgerechtsentscheidungen, individuelle Beziehungen oder gewachsene soziale Bezüge nicht ankommt. Die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

des überlebenden Elternteils tritt auch dann ein, wenn sich dieser Elternteil nie um sein Kind gekümmert hat oder es gar nicht kennt.

So erfreulich die Eindeutigkeit der Regelung ist, so kann es gerade bei diesen Fällen durchaus zu Konstellationen kommen, die sozialpädagogisch nicht sinnvoll sind. Dies hat der Gesetzgeber jedoch hingenommen.

- Zuständigkeiten nach Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 (*Haben Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind*)

Grundvoraussetzung ist, dass die Eltern bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben.

Die Zuständigkeit wird dann an den personensorgeberechtigten Elternteil gebunden, auch wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind (s. Nr. 2.7). Wechselt der (teilweise) personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wechselt auch die örtliche Zuständigkeit. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Zuständigkeit genauso wechselt, wenn dem anderen Elternteil die Personensorge übertragen wird. Der Zuständigkeitswechsel tritt dann mit Rechtskraft der Entscheidung ein.

Abs. 2 Satz 2 (*Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte*)

Auch hier ist wieder Grundvoraussetzung der verschiedene gewöhnliche Aufenthalt der Eltern vor Beginn der Leistung. Daneben ist Voraussetzung, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind. Anwendung dürfte diese Regelung z.zt. vor allem in Fällen der Trennung oder bei Scheidungsverfahren oder nach der Abgabe von Sorgeerklärungen finden. Darüber hinaus ist diese Regelung auch im Hinblick auf die steigende Zahl von gemeinsamer elterlicher Sorge nach Ehescheidung von Bedeutung. Ausschlaggebend ist, bei welchem Elternteil das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der jeweilige gewöhnliche Aufenthalt dieses Elternteils bleibt dann zukünftig für die Zuständigkeit maßgebend. Wird allerdings einem Elternteil die Personensorge übertragen, tritt die Zuständigkeit nach Satz 1 ein.

Abs. 2 Satz 3 (*Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte*)

Grundvoraussetzung ist wieder der verschiedene gewöhnliche Aufenthalt der Eltern vor Beginn der Leistung, gemeinsame Personensorge und außerdem der gewöhnliche Aufenthalt bei beiden Elternteilen. Maßgeblich ist dann der jeweilige gewöhnliche

Aufenthalt des Elternteils, bei dem sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält (s. Nr. 2.4).

Nicht unproblematisch dürfte diese Regelung für die Fälle sein, in denen die Kinder zwischen den Elternteilen hin und her pendeln und der Beginn der Leistung strittig ist. Veränderungen sind wiederum möglich, sofern einem Elternteil die Personensorge allein übertragen wird.

Abs. 2 Satz 4 (*Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung*)

Grundvoraussetzung ist wieder verschiedener gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern vor Beginn der Leistung, gemeinsame Personensorge und darüber hinaus kein gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei einem Elternteil. Typischer Anwendungsbereich ist die langfristige Unterbringung z.B. bei Großeltern oder anderen Verwandten. Lebt ein Kind oder Jugendlicher also länger als 6 Monate vor Beginn der Leistung außerhalb des Elternhauses ist in der Regel davon auszugehen, dass am tatsächlichen Lebensort der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen begründet wurde. Hatte das Kind oder der Jugendliche innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte außerhalb des Elternhauses (z.B. Wechsel von Großeltern zu Onkel und Tante) ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass in den letzten sechs Monaten kein gewöhnlicher Aufenthalt bestand (nichtsesshafter Jugendlicher oder Trebegänger). In diesem Fall wäre dann allein der tatsächliche Aufenthalt, d.h. die rein physische Anwesenheit für die Zuständigkeit maßgebend. Die Praxis zeigt, dass diese Fälle, in denen diese Merkmale zusammentreffen, außerordentlich selten sind.

- Zuständigkeit nach Abs. 3

Abs. 3 (*Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Abs. 2 Satz 2 und 4 entsprechend*)

Hier wird der keineswegs seltene Fall geregelt, dass für Kinder oder Jugendliche Vormundschaften bestehen bzw. die Personensorge einem Pfleger übertragen wurde.

Die Bezugnahme auf Abs. 2 bestimmt wieder, dass Grundvoraussetzung ist, dass die Eltern vor Beginn der Leistung keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben und eben keinem die Personensorge zusteht. Abs. 3 findet auch bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind, Anwendung, wenn der Mutter die Personensorge entzogen wurde.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Abs. 2 Satz zwei und vier entsprechend.

- Zuständigkeiten nach Abs. 4

Abs. 4 Satz 1 (*Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung*)

Diese Regelung erfasst verschiedene Konstellationen, die in jedem Fall aber zum gleichen Ergebnis führen, d.h. für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung maßgeblich. Dies trifft für den Fall zu, dass beide Elternteile im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dabei kommt es weder darauf an, ob sie personensorgeberechtigt sind noch darauf, ob sie im Ausland einen gemeinsamen oder getrennten gewöhnlichen Aufenthalt haben. Allein die Tatsache ist entscheidend. Das gleiche gilt, sofern der nach Abs. 2 maßgebliche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Es kann dann auch nicht auf den anderen Elternteil, der möglicherweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, zurückgegriffen werden.

Nicht selten kommt es vor, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteiles nicht feststellbar ist. Diese Zuständigkeit endet jedoch sofort, nachdem der gewöhnliche Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Sind beide Eltern verstorben, ist der Sachverhalt eindeutig und die Zuständigkeit, soweit nicht § 86 Abs. 6 zutrifft, endgültig.

Abs. 4 Satz 2 (*Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält*)

Voraussetzung ist hier wieder, dass absolut kein gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb der letzten sechs Monate bestand, d.h. die Minderjährigen in den letzten sechs Monaten nicht sesshaft waren.

- Zuständigkeiten nach Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 (*Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind*)

In diesen Fällen muss vor Beginn der Leistung eine Grundzuständigkeit nach Abs. 1 Satz 1 bestanden haben. Nach der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte ist eine sinnvolle Anbindung der Zuständigkeit nur möglich, wenn einem Elternteil allein die Personensorge zusteht, insoweit ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich. Wird allerdings während der Leistungsgewährung dem anderen Elternteil die Personensorge übertragen, wird dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich.

Abs. 5 Satz 2 (*Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen*)

Auch hier muss vor Beginn der Leistung die Grundzuständigkeit nach Abs. 1 Satz 1 bestanden haben.

In diesen Fällen ist eine sinnvolle Anbindung der Zuständigkeit nicht möglich, daher verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Aber auch hier gilt wieder, dass sich die Zuständigkeit ändern kann, sofern einem Elternteil allein die Personensorge übertragen wird oder nachträglich erneut die Voraussetzungen der Grundzuständigkeit nach Abs. 1 Satz 1 eintreten.

Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Anwendung dieser Regelung bei einem nachträglichen Entzug der Personensorge. Von Hamburg vertritt die Auffassung, dass es auf die Personensorge nur im Zeitpunkt der Begründung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte der Eltern ankommt, um die Konkurrenzfrage zu lösen, an den gewöhnlichen Aufenthalt welches Elternteils die Zuständigkeit anzuknüpfen ist. Spätere Änderungen der Personensorge spielen keine Rolle, es sei denn, dem anderen Elternteil wird die Personensorge übertragen.

Abs. 5 Satz 3 (*Abs. 4 gilt entsprechend*)

Diese Regelung stellt lediglich klar, dass bei nachträglicher Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland oder unbekanntem Aufenthaltes der Eltern oder des maßgeblichen Elternteiles § 86 Abs. 4 Anwendung findet.

- Zuständigkeiten nach Abs. 6

Abs. 6 Satz 1 und 2 (*Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten*)

Diese Vorschrift durchbricht den Grundsatz, wonach ein Ortswechsel des Kindes oder Jugendlichen, der durch die Gewährung einer Leistung bedingt ist, niemals zu einem Zuständigkeitswechsel führt. Insoweit hat diese "Sonderzuständigkeit" Vorrang.

Der Begriff Pflegeperson wurde unter Nr. 2.8 erläutert wie auch der Begriff auf Dauer unter Nr. 2.9. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist immer der gewöhnliche Aufenthalt **dieser** Pflegeperson maßgebend. "**Diese**" Pflegeperson beinhaltet, dass es sich um einen Aufenthalt bei ein und derselben Pflegeperson handeln muss. Wechselt die Pflegeperson, beginnt die Zweijahresfrist neu zu laufen.

Unabhängig ist die Frist von der Frage, ob Leistungen nach dem SGB VIII gewährt wurden. Lebt also ein Kind oder Jugendlicher bei Beginn der Leistung bereits über zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist der Verbleib auf Dauer zu erwarten, ist schon bei Leistungsbeginn die Zuständigkeit nach Abs. 6 maßgebend.

Abs. 6 Satz 2 (*Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1*)

Damit ist eindeutig, dass bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses die Zuständigkeiten nach der Rangfolge des § 86 wieder maßgebend werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pflegeperson z.B. wechselt, auch wenn die neue Pflegeperson im Bereich desselben örtlichen Trägers wie die bisherige Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit wechselt erst nach neuerlichem Ablauf von zwei Jahren und entsprechender Prognose.

- Zuständigkeiten nach Abs. 7

Abs. 7 Satz 1 (*Für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält, geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen.*)

Diese Zuständigkeit bezieht sich zunächst nur auf Leistungen (s. Ziff. 2.1) und richtet sich allein nach dem tatsächlichen Aufenthalt. Da Minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber unter 16 Jahren keinem Verteilungsverfahren unterliegen, bleibt damit der Ort des tatsächlichen Aufenthaltes auf Dauer zuständig, da bei vorhergehender Inobhutnahme ein Zuständigkeitswechsel nicht eintreten kann.

Abs. 7 Satz 2 (*Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend.*)

Die über 16 Jahre alten unbegeleitet eingereisten Asylbewerber unterliegen der Verteilung, so dass für Leistungen der Jugendhilfeträger am Ort der Zuweisung zuständig wird. Wird die Zuweisungsentscheidung nachträglich geändert, der Minderjährige also in den Bereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers verteilt, wechselt die Zuständigkeit. Ggf. sind auch in diesen Fällen die Regelungen der §§ 86c und 89c SGB VIII zu beachten.

Abs. 7 Satz 3 und 4 (*Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht*)

Die Zuständigkeit kann sich damit erst nach Beendigung des Asylverfahrens ändern und ist an die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes gebunden. Wird innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfe erneut Jugendhilfe erforderlich, bleibt der vorher zuständige Träger auch für weitere Maßnahmen zuständig.

3.2 Zuständigkeiten für junge Volljährige gem. § 86a SGB VIII

Abs. 1 *(Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat)*

Diese Regelung ist schlüssig und eindeutig. Eine Anbindung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern scheidet aus, da die jungen Volljährigen selbst leistungsberechtigt sind und die enge Anknüpfung an die Eltern nicht mehr sinnvoll ist, da primäres Ziel die Verselbständigung sein muss.

Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Beginn der Leistung bleibt dabei außer Betracht.

Dennoch ist die erstmalige Hilfestellung an junge Volljährige nicht der Regelfall, so dass den nachfolgenden Zuständigkeiten besondere Bedeutung zukommt.

Abs. 2 *(Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform)*

Mit dieser Regelung soll der Schutz der "Einrichtungsorte" gewährleistet werden. Ziel ist, die Orte, die durch die Bereitstellung von Einrichtungen in höherem Maße für Hilfestellungen zuständig würden, zu entlasten, d.h. letztendlich vor unverhältnismäßigen Kosten zu bewahren. Voraussetzung ist dabei keineswegs, dass es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe handeln muss. Gemeint sind alle Arten von Einrichtungen, auch Krankenhäuser, Berufsbildungswerke und vor allem Strafvollzugsanstalten. Gerade für junge Haftentlassene ist diese Regelung besonders bedeutungsvoll.

In jedem Einzelfall muss daher der gewöhnliche Aufenthalt vor erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung ermittelt werden.

Abs. 3 Satz 1 und 2 *(Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Absatz 2 bleibt unberührt)*

In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit wieder allein nach der physischen Anwesenheit.

Ist der tatsächliche Aufenthalt in einer Einrichtung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung (z.B. tatsächlicher Aufenthalt im AK Ochsenzoll, davor war der tatsächliche Aufenthalt in Norderstedt).

Abs. 4 Satz 1 und 2 *(Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfe von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht)*

Bei dieser Zuständigkeit geht es im Wesentlichen um die Sicherung der Hilfestellungskontinuität. Danach bleibt die Zuständigkeit nach § 86 auch über den Eintritt der Volljährigkeit

hinaus bestehen, und zwar unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen. Auch bei einer Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten verbleibt es bei dieser Zuständigkeit.

Diese Regelung kann in Konkurrenz zu der Zuständigkeit nach Abs. 2 stehen. Welche Regelung Vorrang hat, ist zur Zeit noch nicht geklärt. Im Hinblick auf den gewollten, umfassenden Schutz der Einrichtungsorte und im Hinblick auf die übliche Rangfolge sollte zunächst von der vorrangigen Zuständigkeit nach Abs. 2 ausgegangen werden. Wird innerhalb von 3 Monaten erneut eine Hilfe erforderlich, bleibt der vorher zuständige Träger auch für weitere Maßnahmen zuständig.

3.3 Zuständigkeiten für Vater/Mutter-Kind Hilfen gem. § 86b SGB VIII

- Zuständigkeiten nach Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 (*Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat*)

Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder Schwangere. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf alle alleinerziehenden Mütter oder Väter unabhängig von der Personensorge und auch unabhängig von der Geschäftsfähigkeit. Einen eigenen Anspruch haben daher auch minderjährige Mütter, die selbst noch unter elterlicher Sorge stehen. Nicht antrags-/leistungsberechtigt sind damit ggf. Großeltern.

Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt des alleinerziehenden Elternteils vor Beginn der Leistung.

Abs. 1 Satz 2 (*§ 86a Abs. 2 gilt entsprechend*)

Hielt sich der alleinerziehende Elternteil vor Beginn der Leistung in einer Einrichtung auf, wird der gewöhnliche Aufenthalt vor Beginn der erstmaligen Unterbringung maßgeblich.

Abs. 2 (*Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichem Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt*)

Auch in diesem Fall tritt wieder die subsidiäre Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung ein.

Abs. 3 Satz 1 und 2 (*Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35 a oder eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht*)

Auch in diesen Fällen soll ein Wechsel der Zuständigkeit vermieden werden, so dass die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Zuständigkeit bestehen bleibt. Die Regelung entspricht dem Verfahren nach § 86a SGB VIII.

3.4 Leistungsverpflichtung bei Wechsel der Zuständigkeit gem. § 86c SGB VIII

§ 86c Satz 1 und 2 (*Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger solange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten*)

Anwendbar ist diese Vorschrift nur, sofern bereits Leistungen erbracht wurden, denn es handelt sich um keine Zuständigkeitsregelung, sondern um die Verpflichtung Leistungen zunächst weiter zu erbringen, auch wenn die örtliche Zuständigkeit Kraft Gesetzes gewechselt hat. Sinn dieser Regelung ist, sicherzustellen, dass sich der Wechsel der Zuständigkeit nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirkt und die Hilfekontinuität gewahrt bleibt.

Diese Regelung findet auch in den Fällen des bestrittenen Zuständigkeitswechsels Anwendung.

Der durch einen Zuständigkeitswechsel örtlich zuständig gewordene Träger der Jugendhilfe hat die Befugnis in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang (weiterhin) Jugendhilfeleistungen zu gewähren sind (s. dazu BVerwG vom 9. Dezember 2004, Az: 5 B 80/04). D.h. es besteht kein Anspruch darauf, dass die bisherige Ausgestaltung der Hilfe weitergeführt wird.

Zu beachten ist auch, dass die Weiterleistungsverpflichtung endet, sobald der örtlich zuständige Träger aufgrund einer Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen die Weitergewährung der Hilfe ablehnt.

Satz 2 enthält lediglich die gegenseitige Verpflichtung zur Unterrichtung, die allein einer möglichst zügigen Leistungsgewährung durch den primär zuständigen Träger dient und keine erstattungsrechtlichen Konsequenzen hat.

3.5 Vorläufige Zuständigkeit gem. § 86d SGB VIII

§ 86d (*Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält*)

Um Leistungsberechtigte vor Nachteilen, die im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen, zu schützen, enthält das Gesetz für den Fall von unklaren Zuständigkeiten oder für den Fall des Nichttätigwerdens diese Notzuständigkeit, die sich am tatsächlichen Aufenthalt orientiert.

Unklar sind Zuständigkeiten in der Regel nur dann, wenn die Klärung des gewöhnlichen Aufenthaltes schwierig ist oder längere Zeit erfordert oder sich ggf. mehrere Jugendämter für zuständig oder für unzuständig halten. Aufgabe des nach dieser Zuständigkeit tätig gewordenen Trägers ist es dann auch, den tatsächlich zuständigen Träger unverzüglich zu ermitteln, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Anders sieht es bei der zweiten Variante aus, in den Fällen steht die Zuständigkeit durchaus fest, nur wird der zuständige Jugendhilfeträger nicht tätig.

Voraussetzung für das Tätigwerden im Rahmen dieser Zuständigkeit ist jedoch, dass der zuständige Träger über den Hilfebedarf informiert ist und ausreichend Gelegen-

heit hatte, selbst tätig zu werden. Wird der zuständige Träger auch nach zweimaliger Aufforderung nicht tätig, sollte, sofern weitere Verzögerungen nicht mehr vertretbar sind, mit Leistungen eingetreten werden.

Als hilfreich zur Unterstützung einer zügigen Leistungsgewährung durch den primär zuständigen Träger erweist sich in der Regel der Hinweis auf die Kostenerstattungspflicht bei pflichtwidriger Handlung (§ 89c Abs. 2 SGB VIII mit dem zusätzlichen Kostendrittel).

3.6 Zuständigkeit für Inobhutnahmen gem. § 87 SGB VIII

§ 87 (*Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält*)

Die Inobhutnahme gehört nicht zu den Leistungen der Jugendhilfe, sondern zu den anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII), auch wenn sie inhaltlich eine Sozialleistung ist (s. Nr. 2.1). Insoweit bedarf es schon aus systematischen Gründen einer eigenen Zuständigkeitsnorm, die mit § 87 festgeschrieben wurde.

Da Maßnahmen nach § 42 SGB VIII regelhaft ein unkompliziertes und schnelles Eingreifen in Krisensituationen erfordern, muss die Zuständigkeitsnorm einfach und eindeutig sein. Dies ist gelungen, indem für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

Diese Regelung ist tatsächlich unproblematisch, da allein die physische Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen an einem Ort zuständigkeitsbegründend ist, d.h. in diesen Fällen kommt es abweichend von den sonstigen Zuständigkeitsregelungen in keiner Weise auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern/des maßgeblichen Elternteils an.

Zuständig für die Beendigung der Inobhutnahme ist der nach § 87 örtlich zuständige Träger!

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der für Leistungen zuständige Träger nicht berechtigt ist, Inobhutnahmen an Dritten Orten durchzuführen.

3.7 Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland gem. § 88 SGB VIII

Nach § 6 Abs. 3 SGB VIII können Deutschen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, Leistungen nach dem SGB VIII im Ausland gewährt werden, sofern sie die Hilfe nicht vom Aufenthaltsland erhalten.

Voraussetzung ist, dass im Inland kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Zudem ist zu beachten, dass zunächst auch zu prüfen ist, ob das Aufenthaltsland nach zwischenstaatlichem Recht (Minderjährigenschutzabkommen, Europäisches Fürsorgeabkommen, Deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen) zu Leistungen verpflichtet ist. Ergibt sich keine Leistungsverpflichtung des Aufenthaltslandes richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 88.

Abs. 1 Satz 1 (*Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist*)

Mangels eines aktuellen Anknüpfungspunktes wird der Geburtsort des jungen Menschen maßgeblich, wobei die sachliche Zuständigkeit beim überörtlichen Träger liegt (§ 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII).

Abs. 1 Satz 2 (*Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig*)

Diese Regelung begründet die subsidiäre Zuständigkeit des überörtlichen Trägers Land Berlin.

Abs. 2 (*Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht*)

Erfolgt der Wechsel des Aufenthaltes in das Ausland während der Gewährung einer Leistung, so bleibt die bisherige Zuständigkeit des örtlichen Trägers bestehen, sofern die Maßnahmen, ihrem Sinn und Zweck nach Auslandsaufenthalte einschließen (gezielte Unterbringung im Ausland, erlebnispädagogische Reisen o.ä.). Es kommt im Übrigen nicht darauf an, dass die Leistungen identisch sind. Für das Fortbestehen der Zuständigkeit reicht es aus, dass eine Leistung erbracht wurde. Ansonsten sind die Abkommen zu beachten.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es kaum Fälle im Sinne des Abs. 1 gibt. Im Hinblick auf die wachsende auch internationale Mobilität ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich solche Fälle mehren werden.

4 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit

Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils, wechselt kraft Gesetzes die örtliche Zuständigkeit. Der bisher zuständige Träger ist verpflichtet, die Leistung solange weiter zu erbringen, bis der neu zuständige Träger sie übernimmt.

Sobald von den Umständen Kenntnis erlangt wird, die den Zuständigkeitswechsel begründen, ist der neu zuständige Träger zu informieren und aufzufordern, die Leistung unverzüglich in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Dabei sind dem neu zuständigen Träger alle Informationen im pädagogischen wie Kostenbereich, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Weitergewährung der Leistung erforderlich sind, zugänglich zu machen. Kostenerstattungsansprüche sind ggf. geltend zu machen. Sobald der neu zuständige Träger einen Übernahmetermin mitgeteilt hat, ist die Leistung zu diesem Zeitpunkt zu beenden und eine Kostenrechnung zu übersenden.

Soll die FHH einen Hilfefall übernehmen, ist zunächst die örtliche Zuständigkeit zu prüfen und schriftlich festzuhalten, aus welcher Rechtsgrundlage sich die Zuständigkeit ergibt. Sobald alle erforderlichen sozialpädagogischen und Kosteninformationen vorliegen, ist zu klären, ob die Hilfe ggf. weiter erforderlich ist und im Rahmen einer Erziehungskonferenz der Hilfeplan fortzuschreiben (Verfahren entsprechend der Regelung Hilfe zur Erziehung). Danach ist dem bisher zuständigen Jugendhilfeträger der Übernahmetermin mitzuteilen. Kosten werden **auf Anforderung** erstattet.

5 Ergänzende Vorschriften des SGB

Das SGB VIII ist Bestandteil des SGB. Deshalb finden die Regelungen des SGB I und SGB X ergänzend Anwendung. Für die tägliche Praxis der Sozialen Dienste/Jugendämter sind insoweit insbesondere die folgenden Nr. 5.1 bis 5.3 zu beachten, da sie über die Regelungen des SGB VIII hinausgehende Verpflichtungen im Beratungs- und Zuständigkeitsbereich enthalten.

5.1 Auskunftspflicht nach § 15 SGB I

Nach § 15 SGB I sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB Auskünfte zu erteilen.

Von besonderer Bedeutung ist § 15 Abs. 2 SGB I, der die Träger verpflichtet, den Auskunftssuchenden die für die Leistung zuständigen Träger zu benennen, und Sach- und Rechtsfragen, die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können, zu beantworten, soweit die Auskunft erteilenden Stellen dazu imstande sind.

Dies bedeutet also u.a., dass die um Auskunft ersuchten Dienststellen den Sachverhalt so weit aufklären müssen, dass die Benennung eines zuständigen Trägers möglich ist.

5.2 Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen gem. § 16 SGB I

Anträge auf Sozialleistungen sind grundsätzlich beim zuständigen Leistungsträger (hier Jugendhilfeträger) zu stellen. Sie sind aber auch von anderen Trägern entgegenzunehmen. Hat ein unzuständiger Träger einen Antrag entgegengenommen, ist er verpflichtet, diesen Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Wichtig ist dies zur Wahrung der Ansprüche, da gem. § 16 Abs. 2 S. 2 SGB I der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, zu dem er bei dem unzuständigen Träger einging.

5.3 Konkurrenz §§ 86d SGB VIII, 43 SGB I und 14 SGB IX

Im Bereich der Jugendhilfe besteht grundsätzlich die Verpflichtung nach §86d SGB VIII tätig zu werden, wenn die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht oder wenn der örtlich zuständige Träger nicht tätig wird. Scheidet ein Tätigwerden nach §86d SGB VIII aus, da die Betroffenen sich nicht tatsächlich in Hamburg aufhalten, bleibt der Rückgriff auf §43 SGB I möglich, d.h. der zuerst angegangene Träger **kann** nach pflichtgemäßen Ermessen mit Leistungen eintreten. Er muss Leistungen gewähren, sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und es ausdrücklich beantragt ist (§43 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Wird jedoch Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte junge Menschen (§35a SGB VIII) beantragt, also eine Leistung zur Teilhabe nach dem SGB IX, findet allein die Zuständigkeitsregelung des §14 SGB IX (erst-und zweit angegangener Reha-Träger) Anwendung. §14 SGB IX verdrängt sowohl § 86d SGB VIII als auch § 43 SGB I.